
Datum: 07.12.2000
Gericht: Landgericht Dortmund
Spruchkörper: I I. Kammer für Handelssachen
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 13 O 110/98 Kart.
ECLI: ECLI:DE:LGDO:2000:1207.13O110.98KART.00

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
63.569,32 DM (in Worten:
dreiundsechzigtausendfünfhundertneunundsechzig
32/100 Deutsche Mark) nebst 5,5 % Zinsen seit dem 24.03.1998
zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 30 %
der Klägerin, zu 70 % der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für
die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe
von 78.000,00 DM.

Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung
der Beklagten gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 1.500,00 DM abzuwenden,
wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in

gleicher Höhe leistet.

Tatbestand	1
Die Beklagte betreibt einen Papierhandel in der Bundesrepublik	2
Deutschland und in Benelux. Sie versendet seit	3
1997 Rechnungen und Gutschriften an ihre in Deutschland	4
ansässigen Kunden über die Firma Q in W,	5
Niederlande. Die Fa. Q erhält die für die	6
Rechnungsstellung erforderlichen Daten auf elektronischem	7
Weg von der Beklagten. Auf der Grundlage dieser	8
Daten erstellt sie die Rechnungen, druckt sie aus und	9
versendet sich über die niederländische PTT-Post international	10
zu einem Porto, das nach Behauptung der Beklagten	11
85 Cent pro Brief beträgt.	12
Die Klägerin, die Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost	13
Postdienst, teilte der Beklagten mit Schreiben	14
vom 30.01.1997 und 31.01.1997 mit, sie werde die Briefsendung	15
aus den Niederlanden ausliefern, aber nach Art.	16
25 § 3 Weltpostvertrag mit den für Inlandssendungen	17
geltenden Tarifen in Rechnung stellen. Mit Schreiben	18
vom 03.02.1997 verlangte sie von der Beklagten Zahlung	19
eines Betrages von 4.022,00 DM für im Monat Januar 1997	20
festgestellte, aus den Niederlanden eingegangene Sendungen.	21
Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom	22
13.02.1997 Zahlung ab. Die Klägerin bestand mit Schreiben	23
vom 10.03.1998 auf Zahlung. Mit Schreiben vom	24
06.03.1998 stellte sie für 97.700 Sendung einen Betrag	25
in Höhe von 103.162,90 DM in Rechnung. Die Beklagte	26

lehnte die Zahlung erneut mit Schreiben vom 25.03.1998	27
ab. Mit Schreiben vom 12.11.1998 verlangte die Klägerin	28
von der Beklagten für den Zeitraum Januar bis September	29
1998 eingegangene Sendungen aus den Niederlanden unter	30
Berücksichtigung der von der ausländischen Post für die	31
Sendung zu erwartenden Zahlung einen Betrag von	32
144.611,43 DM. Auf den genauen Inhalt der vorgenannten	33
Schreiben wird auf Blatt 49 bis 60, Blatt 251 und 256	34
bis 259 d. A. Bezug genommen.	35
Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung des inlän-	36
dischen Beförderungsentgeltes für im Jahr 1997 aus den	37
Niederlanden eingelieferte Sendungen in Anspruch. Sie	38
begehrte zunächst Zahlung eines Betrages von	39
103.162,90 DM für 97.700 Standardsendungen und verlangt	40
nunmehr für 97.727 Sendungen die Zahlung von	41
108.270,60 DM abzüglich 36.578,25 DM erhaltener End-	42
vergütung aus dem Ausland.	43
Die Klägerin stützt ihren Zahlungsanspruch auf Art. 25	44
§ 3 S. 1 Weltpostvertrag 1989. Hierfür sei eine vorherige	45
Aufforderung des inländischen Absenders nicht erforderlich.	46
Die Beklagte sei nach dem maßgeblichen materiellen	47
Absenderbegriff auch Absender der streitbefangenen	48
Sendungen. Dass diese nach vorhergehender	49
elektronischer Datenübermittlung in den Niederlanden	50
ausgedruckt werden, stehe einer Anwendung von Art. 25	51
Weltpostvertrag 1989 nicht entgegen. Die Geltendmachung	52
des Anspruchs auf Zahlung Inlandsgebühren abzüglich der	53
von der ausländischen Post bezahlten Endvergütung verstoße	54
	55

auch nicht gegen Vorschriften des EG-Vertrages.	
Die Klägerin errechnet einen Zahlungsanspruch von 71.692,35 DM	56
entsprechend der Forderungsaufstellung Anlage K 24 a	57
(Blatt 275 f.d.A.). Sie behauptet hierzu, ausser	58
der Sendung des Typs "Standard" seien auch solche des	59
Typs "Kompakt" verrechnet worden. Der Zahlungsanspruch sei auch	60
nicht verjährt, da für Ansprüche aus Art. 25 § 3 Welt-	61
postvertrag 1989 die vierjährige Verjährungsfrist des § 196 II BGB	62
und nicht die einjährige Verjährungsfrist aus	63
§§ 24, 27 PostG 1989 Anwendung finde.	64
Die Klägerin beantragt unter teilweiser Klagerücknahme	65
nunmehr,	66
die Beklagte zu verurteilen, an sie 71.692,35 DM	67
nebst 5,5 % Zinsen seit dem 24.03.1998 zu zahlen.	68
Die Beklagte beantragt,	69
die Klage abzuweisen.	70
Die Beklagte vertritt die Auffassung, das sogenannte	71
"non-physical-Remailing" unterfalle nicht dem Tatbestand	72
des Art. 25 Weltpostvertrag. Aus der Vorschrift	73
ergebe sich auch kein Gebührenanspruch, sondern nur eine	74
Wahlmöglichkeit der Postverwaltung zwischen Zurücksendung	75
und Vernichtung der Sendung im Fall der Zahlungsverweigerung	76
durch den Absender. Art. 25 Weltpostvertrag	77
sei darüber hinaus europarechtswidrig, und zwar auch	78
dann, wenn um eine Endvergütung gekürzte Inlandsgebühren	79
verlangt würden. Die Beklagte bestreitet die Versendung	80
von Kompaktsendungen. Sie beruft sich für Zahlungsansprüche	81
betreffend Briefsendungen im Zeitraum	82
	83

vom 01.01.1997 bis 05.03.1997 auf Verjährung. § 24 Abs. 1 Nr. 1	
PostG a.F. sei anwendbar, da auch auf Art. 25 § 3 Weltpostvertrag	84
gestützte Forderungen Leistungsentgelte betreffen.	85
Aus der Fortgeltung der alten Entgeltgenehmigungen	86
ergebe sich konsequenterweise auch eine	87
Fortgeltung der auf diese ursprünglich anwendbaren Verjährungsregelungen.	88
Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 23.06.1999 gem.	89
§ 148 ZPO analog ausgesetzt im Hinblick auf das Vorlageverfahren	90
in dem Rechtsstreit 11 U (Kart.) 31/96 OLG Frankfurt.	91
Auf Blatt 392 d.A. wird insoweit Bezug genommen.	92
Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den	93
vorgetragene Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten	94
Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.	95
Entscheidungsgründe	96
Die Klage ist zum Teil begründet.	97
Die Klägerin kann von der Beklagten Zahlung eines Betrages	98
wie tenoriert verlangen gem. Art. 25 § 3 Weltpostvertrag 1989.	99
Die Voraussetzungen für einen Zahlungsanspruch nach der	100
vorgenannten Vorschrift sind sämtlich gegeben. Art. 25	101
§ 3 Weltpostvertrag 1989 gewährt als gesetzliche Anspruchs	102
grundlage einen Zahlungsanspruch und setzt keine	103
Vereinbarung zwischen dem Postunternehmen und dem inländischen	104
Absender voraus. Die Vorschrift erfasst auch	105
das sogenannte "non-physical-Remailing".	106
Das Gericht folgt insoweit der herrschenden	107
Auffassung in der Rechtsprechung und verweist	108
zur Vermeidung von Wiederholungen auf die von der Klägerin	109
im Schriftsatz vom 13.11.2000 zitierten und teils	110
	111

vorgelegten gerichtlichen Entscheidungen. Die weiteren	
Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 25 § 3 Weltpostvertrag	112
sind ebenfalls erfüllt. .	113
Die Behandlung grenzüberschreitender Post als Inlandspost	114
und die hieraus folgende Erhebung von Inlandsgebühren	115
nach Art. 25 § 3 Weltpostvertrag 1989	116
verstoßen auch nicht gegen den EG-Vertrag, wenn keine Übereinkunft	117
der Postdienst der betreffenden Mitgliedsstaaten	118
betreffend die Festlegung von Endvergütungen bestehen	119
und wenn von anderen Postdiensten entrichtete Endvergütungen	120
von den Inlandsgebühren in Abzug gebracht werden.	121
Auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes	122
vom 10. Februar 2000 im Vorlageverfahren C - 147/97.	123
(Blatt 402-417 d. A.) wird insoweit Bezug genommen.	124
Die dort genannten Voraussetzungen sind auch hier	125
gegeben.	126
Der Zahlungsanspruch der Klägerin ist auch nicht verjährt.	127
Auf den gesetzlichen Anspruch aus Art. 25 § 3	128
Weltpostvertrag 1989 findet die einjährige Verjährungsfrist	129
der §§ 24, 27 PostG, die nur vertragliche Ansprüche	130
betrifft, keine Anwendung. Im Übrigen wäre die Verjährung	131
auch für den Zeitraum Januar bis Anfang März	132
1997 rechtzeitig unterbrochen durch die Schreiben vom	133
10.03.1997 und 06.03.1998 (Anlage K 11 und K 12 zur	134
Klageschrift). Soweit in der Anlage K 11 als Datum des	135
Schreibens 10.03.1996 angegeben ist, handelt es sich um	136
ein offensichtliches Schreibversehen, da die Klägerin	137
mit diesem Schreiben erst auf das Schreiben der Beklagten	138
	139

vom 13.02.1997 reagiert.	
Der Zahlungsanspruch der Klägerin ist aber nur begründet	140
in Höhe eines Betrages wie tenoriert. Die Klägerin	141
hat für die Versendung von Kompaktsendungen gem. Anlage	142
K 24 a nicht rechtzeitig Beweis angetreten. Die Beklagte	143
hat den entsprechenden Sachvortrag der Klägerin bereits	144
im Mai 1999 substantiiert bestritten. Angesichts	145
dessen war die Vorlage von Meldebelegen und der hilfsweise	146
Beweisantritt durch Zeugenbenennung erst drei Tage	147
vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung als verspätet	148
im Sinne von § 296 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.	149
Zur Gewährung einer Schriftsatzfrist bestand keine Veranlassung,	150
da hiermit die Folgen verspäteten Vorbringens	151
nicht behoben werden konnten. Aus der Forderungsaufstellung	152
K 24 a verbleiben danach die geltend gemachten	153
Gebühren für Standardsendungen in Höhe von	154
98.118,60 DM abzüglich der hierfür geleisteten Endvergütung	155
-in Höhe von 34.549,28 DM.	156
Der Zinsanspruch der Klägerin ist begründet gem. § 286,	157
288 BGB.	158
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 269 III ZPO.	159
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht	160
auf §§ 708 Ziff. 11, 709, 711 ZPO.	161